



GEMEINDE KILCHBERG ZH

## 4. NEUJAHRSBLETT

Herausgegeben von der Kommission für die Ortsgeschichtliche Sammlung  
durch den Gemeinderat Kilchberg ZH im Januar 1963

---

*An die geehrte Einwohnerschaft von Kilchberg/ZH*

Der Gemeinderat und die Kommission für die Ortsgeschichtliche Sammlung beehren sich, der Einwohnerschaft das vierte Neujahrsblatt zu überreichen.

Der vorliegende, gut dokumentierte Bericht vermittelt uns einen geschichtlichen Einblick in das Wesen und Wirken eines angesehenen Gemeindebeamten aus vergangener Zeit. Dem Verfasser, Herrn Paul Waldburger, Sekundarlehrer, sei für seinen vorzüglichen Beitrag recht herzlich gedankt.

Für die kommenden Festtage und zum Jahreswechsel entbieten wir Ihnen allen die besten Glückwünsche!

Mit freundlichem Gruss

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: *Herzer*

Der Gemeinderatsschreiber: *Hauser*

Kilchberg/ZH, im Dezember 1962



## Der Untervogt Hans Jakob Nägeli

(1693—1762)

Mitte März 1738 starb der Untervogt von Thalwil, Rüschtikon und Kilchberg, Hans Jakob Rellstab von Rüschtikon. Sein Hinschied wurde dem zuständigen Obervogt und von dessen Landschreiber dem Rat der Stadt Zürich gemeldet. Dies geschah nicht mit ein paar dünnen Worten, sondern in weitschweifigen Wendungen, wie sie in den damaligen Kanzleien üblich waren. So formelhaft und hohl die Sätze für heutige Ohren klingen, drücken sie doch die Achtung aus, die der Untervogt bei seinen Mitbürgern und bei der Obrigkeit genoss. Der Obervogt setzte hierauf den Tag fest, an welchem die drei Gemeinden zusammentreten und ihre Vorschläge für die Besetzung des verwaisten Amtes machen sollten.

Wahlberechtigt war «die Mannschaft, so den Degen tragt». Zuwanderer aus andern Kantonen galten als Hintersässen; sie brauchten keinen Wehrdienst zu leisten, waren aber auch von den politischen Rechten ausgeschlossen. Wo die Wahlberechtigten der drei Gemeinden zusammentraten, ob in einer Kirche oder in einem Gesellenhaus (Gemeindewirtshaus) oder wie in früheren Jahren auf dem Gerichtsplatz zu Rüschtikon, geht aus den Akten nicht hervor, ebenso wenig, wie sich *die Wahl* abspielte. An manchen Orten war die «geheime Run» üblich; ein Bürger nach dem andern betrat ein neben dem Versammlungsraum gelegenes Zimmer und raunte dort dem Schreiber den Namen des Mannes zu, dem er seine Stimme zu geben wünschte. Der Schreiber, dessen Tätigkeit sich unter den Augen einiger dörflischer Würdenträger vollzog, verzeichnete die abgegebenen Stimmen auf der Bewerberliste mit Strichen, zählte diese dann zusammen und verkündete das Wahlergebnis. An vielen Orten galt das offene Handmehr. In andern Fällen wurde eine Liste mit den Namen der Vorgeslagenen herungereicht, und jeder Wahlberechtigte konnte durch einen Strich seine Stimme dem geben, den er «den weist und best zu seyn befindt». Jeder Bürger hatte das Recht, sich selbst in Vorschlag zu bringen; im besondern war jede der drei Gemeinden berechtigt, ja verpflichtet, einen Anwärter zu «namsen». Dabei galt als ungeschriebenes Gesetz, dass für das Amt des Untervogtes nur in Betracht komme, wer sich schon in geringeren Aemtern bewährt habe. Als Anwärter zum vornherein ausgeschlossen waren — wenigstens auf dem Papier — Wirte, Müller und Bäcker. Ihre wirtschaftliche Stellung konnte, wenn sie mit staatlicher Macht gekoppelt wurde, die Mitbürger in eine ungehörige Abhängigkeit versetzen. Ein übles Beispiel solchen Amtsmissbrauchs hat uns Pestalozzi in dem Untervogt Hummel vor Augen geführt, einem niederträchtigen und durchtriebenen

Wirt, dem der Obervogt Arner schliesslich das Handwerk legt (Lienhard und Gertrud, erster Teil). Sodann kam für das Amt des Untervogtes auch nicht in Betracht, wer sich wegen beruflicher Gebundenheit nicht jederzeit für Amtshandlungen frei machen konnte und wer nicht vermöglich war. Denn von dem neuen Untervogt erwartete man, dass er seinen Wählern ein währschaftes Essen spende. Dieser Brauch mag zwar die Wahlbeteiligung gefördert haben; er barg aber auch die Gefahr der Bestechung in sich.

Die Ersatzwahl für den verstorbenen Untervogt Rellstab scheint ohne Kämpfe und Einsprachen verlaufen zu sein. Am 25. März 1738 meldete der Landschreiber des «Unteren Amtes» nach Zürich: «Nachdeme nun Untervogt Hans Jacob Rellstab von Rüeschlikon dass Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, . . . habend darauf die Hochgeacht(eten) und Hochgeehrten Herren, Herr Zunftmeister und Oberzeügher Johann Rudolf Landolt, und Herr Raths und Bauher Johann Jacob Escher, beide dismalige regierende . . . Obervögt zu Tallwyl, Kilchberg, Rüeschlikon und deren Enden in Namen unser Gnädigen Herren und Oberen erkandt, nach alt gewohntem Gebrauch und bisher von unser Gnädigen Herren erteilter Freyheit . . . drey ehrliche Männer» zur Wahl vorschlagen zu lassen. Der *Dreiervorschlag* des Unteren Amtes lautet auf

1. Stabhalter Hans Jakob Schmid von Thalwil
  2. Leutnant Hans Jakob Nägeli ab Kilchberg
  3. Richter Johannes Rellstab von Rüschkon.
- (siehe Beilage)

Sechs Tage später verzeichnete der Schreiber des Bürgermeisters Johann Heinrich Hirzel in seinem Manual, dem Amtstagebuch:

«An des sel. verstorbenen Untervogt Hans Jacob Rellstaben Stell von Rüeschlikon ward aus dem von denen drey Ehrsamem Gemeinden Tallweil, Kilchberg und Rüeschlikon gemachten Dreyervorschlag von M(eine)n G(nädigen) H(er)r(e)n zu einem neuen Untervogt ebenbemeldter Gemeinden einhellig erwählt Lieutenant Hans Jacob Nägeli ab Kilchberg, auch selbigem über unterthänige Bitt die oberkeitl(iche) Ehrenfarb gn(ädig) geschenket.»

Es scheint, dass wohl jede Gemeinde einen Anwärter «genamst» hat, dass aber bei der Wahl ohne Gegenstimme der Kilchberger Hans Jakob Nägeli obenausschwang. Der Zürcher Rat hat diesen *Volksentscheid* geachtet und Nägeli zum Untervogt ernannt. Eine Empfehlung seitens der Obervögte, die ihn sicherlich kannten, dürfte sich erübrigt haben. Da der Zürcher Rat aus den Dreiervorschlägen stets den Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl erkor, durften die Gemeinden im Grunde ihren Untervogt selber wählen, und die Stichwahl des Zürcher Rates lief auf eine blosser Bestätigung, auf eine Formsache hinaus.

Der neue Untervogt hatte nun seinen *Amtseid* zu schwören: . . . unsern Herren von Zürich und ihrer Stadt Treu und Wahrheit zu halten, ihren Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden und ihnen zu melden, was die gnädigen Herren «zulangt». So wurde er recht eigentlich zum Bindeglied zwischen Land und Stadt, zwischen Untertan und Obrigkeit. Er war gewählter Vertrauensmann seiner Mitbürger und eidlich gebundener Vertrauensmann der Regierung. Als Geschenk der Obrigkeit und als Zeichen seiner Würde erhielt der neue Untervogt die «*Ehrenfarbe*», 6 Ellen (etwa 3,5 m) blau-weisses Tuch zu einem Amtskleid, ähnlich der Tracht, die heute noch die Standesweibel tragen. Im «Mantelbuch», worin alle Verleihungen von Amtskleidern säuberlich verzeichnet sind, ist Hans Jakob Nägeli viermal eingetragen: 1738, 1744, 1750 und 1756. Alle sechs Jahre durfte der Untervogt wiederum 6 Ellen Tuch beziehen, was einer stillschweigenden Bestätigung im Amte gleichkam. Die meisten Untervögte, auch Hans Jakob Nägeli, blieben bis an ihr Lebensende in Amt und Würden; selten trat einer aus Altersgründen zurück, noch seltener wurde einer abgesetzt.

Das Amt des Untervogtes war das höchste, zu dem ein Nichtstädter aufsteigen konnte. Wie aus seinem Eide hervorgeht, hatte der Untervogt vor allem die Pflicht, Strafanzeigen zu erstatten, wenn obrigkeitliche Verordnungen missachtet wurden; Bussen, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, Konkurse, Tatbestands- und Inventaraufnahmen und die Ueberwachung des Viehhandels gehörten ebenfalls in seinen *Tätigkeitsbereich*, also Aufgaben, in die sich heute der Statthalter, der Gemeindeammann, der Notar, der Polizist, der Bezirksanwalt und andere Beamte teilen.



(Türsturz der Haustüre am «Meierhof», Dorfstrasse 120)



---

Vierfarbendruck Conzett + Huber, Zürich

(siehe Text im Anhang)

Am 27. Oktober 1749 wurde Hans Jakob Nägeli wegen *Vernachlässigung seiner Pflichten* vor eine Gerichtskommission geladen, mit ihm die Stabhalter (Vorsteher der Dorfgerichte) von Thalwil und Rüslikon. Allen dreien wurde vorgeworfen, über den Brand des Gesellenhauses (der Gemeindegewirtschaft) zu Thalwil keinen Bericht erstattet zu haben. Der Stabhalter von Thalwil entschuldigte sich damit, «er wäre in dem grössten Schrecken gewesen, weil der Gesellenwirth sein Tochtermann, er hab nicht gewusst, was er tue und nicht daran gedacht, dass er etwas einberichten solt.» Hans Jakob Nägeli führte zu seiner Rechtfertigung aus, der Zunftmeister Nötzli, ein Ratsmitglied, sei vor ihm auf der Brandstätte erschienen; in seiner zehnjährigen Amtstätigkeit habe er noch nie davon gehört, dass er über Brandfälle Bericht erstatten müsse, und im übrigen wisse die Magd des Pfarrers von Thalwil am besten Bescheid, denn sie habe den Brand als erste entdeckt . . .

*Die Obervogtei Horgen*, den Nordteil des heutigen Bezirks Horgen umfassend, grenzte im Südosten (am Meilibach) an die Landvogtei Wädenswil, im Süden auf einem kurzen Stück an den Kanton Zug, dann, der Sihl und dem Albis folgend, an die Landvogtei Knonau und an die Obervogtei Bonstetten, im Norden an die Obervogtei Wollishofen. Das zürcherische Herrschaftsgebiet, das Zürichbiet, gliederte sich damals in 23 Obervogteien und acht Landvogteien, wenn man die im Sankt Galler Rheintal gelegene Landvogtei Sax-Forsteck nicht mitzählt. Die Obervogteien lagen alle in Stadtnähe und wurden deshalb auch innere Vogteien genannt. Verglichen mit den Landvogteien waren sie an Ausdehnung bedeutend kleiner. Land- und Obervögte waren ausschliesslich Stadtzürcher, die 77 Untervögte dagegen ausschliesslich Landleute. Die Obervogtei Horgen gliederte sich in zwei *Untervogteien*. Das «Ober-Amt» umfasste Horgen und Oberrieden, das «Unter-Amt» Thalwil, Rüslikon und Kilchberg samt dem Sihltal. Im Hirzel versah der «Bergvogt» die Aufgaben des Untervogtes.

An der Spitze jeder Obervogtei standen zwei *Obervögte*, die einander in der Amtsführung von Jahr zu Jahr ablösten. Während die Landvögte in stattlichen Schlössern sassén, wohnten die Obervögte in der Stadt. In den Dörfern waren sie nicht häufig zu sehen. Ihre wichtigste Aufgabe war die Rechtsprechung, und diese kostete sie viel Zeit. Denn es herrschte eine nicht geringe Prozessucht im Lande, genährt durch den Zwiespalt zwischen überliefertem und geschriebenem Recht. Obervogt war man nur im Nebenamt; der Posten brachte wenig ein, war aber als Sprungbrett für höhere Aemter, auch für das des Bürgermeisters, recht begehrt. Die Obervogtei Horgen verfügte über zwei Kanzleien, eine in Kilchberg und eine in Horgen. Ihre Vorsteher, die *Landschreiber*, konnten Stadtzürcher oder Landleute sein. Sie führten die Gerichtsprotokolle und fertigten Urkunden aus. Ernannet wurden sie von den Obervögten ohne jede Mitwirkung der



Untertanen. Daher fühlten sie sich durchaus als Vertreter der Obrigkeit und schauten nicht zuletzt auch den Untervögten auf die Finger. Jahr für Jahr ritten die Obervögte mit Gefolge in ihre Dörfer hinaus, um den Huldigungseid entgegenzunehmen, woran sich meist ein Dorf fest anschloss.

Die gnädigen Herren aus der Stadt waren in der Landesverwaltung auf äusserste Sparsamkeit bedacht. Dies zeigte sich auch darin, dass der Untervogt kein Gehalt bezog. Er hatte einzig das Recht, für gewisse Dienstleistungen *Gebühren* zu erheben. Ferner mochte ihm seine Amtsstellung gelegentlich wirtschaftliche Vorteile sichern. Seine Einkünfte richteten sich ganz nach dem Mass seiner Beanspruchung. Dass man von einem Amte leben konnte, wie etwa der Landschreiber, war eine Seltenheit; von einem Berufsbeamtentum war noch keine Rede. In der Stadt wie auf dem Lande gab es eine grosse Vielfalt von *Aemtern*, vorwiegend Ehren- und Nebenämtern; in kleineren Dörfern konnte jeder im Laufe der Jahre zu einem Amte kommen, Weibel oder Brunnenmeister werden, Förster oder Feldmauser, Geschworener, Stabhalter, Säckelmeister oder Stillstände. Das war nicht ohne politische Bedeutung, da sich auch der bescheidenste Amtsinhaber als Mitträger des Staates fühlte.

Die Vorstellung, unsere Vorfahren seien mit Ausnahme der Stadtbürger bedrückte und rechtlose Untertanen gewesen, ist grundfalsch. Wohl war ihnen jede Möglichkeit versagt, an der Regierung des zürcherischen Staates, des heutigen Kantons, mitzuwirken. Auch waren sie von allen höheren Aemtern ausgeschlossen; kantonale Abstimmungen und Wahlen gab es nicht; eine Landsgemeinde hat das zürcherische Staatswesen nie gekannt. Aber die *Gemeindeverwaltung* lag fast gänzlich in den Händen der Gemeindebürger. In diesem Bereich durften sie wählen, «mindern und mehren» (abstimmen) und selbständig handeln. Dass sie über die Regierung schimpften — auch wenn dafür Bussen und andere Strafen drohten —, würzte den Alltag und liess sie die Untertanenstellung verschmerzen. Als im Frühjahr 1798 der zürcherische Stadtstaat vor den nahenden französischen Truppen kampff- und ruhmlos zusammenbrach und als dem ganzen Lande eine volksfremde und bürokratische Direktorial-Demokratie aufgenötigt wurde, bestand die zürcherische Landbevölkerung auf ihrer alten Gewohnheit, sich in den Gemeinden selbst zu regieren. Die Ausdehnung des politischen Mitspracherechtes im Laufe des 19. Jahrhunderts kam nicht unvorbereiteten und unerfahrenen Leuten zugute, sondern Männern, die mit der Lösung öffentlicher Aufgaben längst vertraut waren.

Des Untervogts Hans Jakob Nägelis Tätigkeit hat in den Akten nur geringen Niederschlag gefunden. Manche Geschäfte mag er ohne Schreibereien erledigt haben; viele Berichte mögen auf den Kanzleien



des Obervogtes oder des Zürcher Rates nach ihrer Erledigung vernichtet worden sein. Hin und wieder tritt er als Beisitzer in Gerichtsverhandlungen auf, zuweilen als Vertreter einer oder mehrerer Gemeinden, einigemal aber auch als Partei in Güterrechtsstreitigkeiten, so am 30. April 1749 gegen seinen Namensvetter, den Landschreiber Hans Jakob Nägeli, der ihm an Ansehen und Einfluss kaum nachstand. Wenige Jahre nach seiner Wahl zum Untervogt erscheint Nägeli in den Akten nicht mehr als Leutnant, sondern als *Hauptmann* der zürcherischen Landmiliz. Damit vereinigte er in seiner Person die beiden höchsten Aemter, die einem Nichtstädter offen standen. Sein Selbstbewusstsein trug er vor seinen Mitbürgern, den «Gemeindengenossen», unverhohlen zur Schau, und auch der Nachwelt sollten sein Name und seine Titel erhalten bleiben. In seinem Vaterhause, «Im Hof» (heute Dorfstrasse 120), liess er durch die Hafnerei Bleuler einen neuen Stubenofen bauen und mit einer farbenprächtigen *Wappenkachel* zieren.

Schon 1742 hatte er an der Stubendecke das Wappen seiner Ehefrau Katharina Günthardt und sein eigenes Wappen samt Namen und Titeln anbringen lassen. Es handelt sich um eine achteckige, tellergrosse Einlegearbeit, die vor zwanzig Jahren durch Malermeister Wannemacher beim Ablaugen entdeckt wurde und noch an Ort und Stelle erhalten ist.

In der Kirche durfte der Untervogt einen besonderen Sitz beanspruchen, vermutlich in dem Doppelstuhl, der noch heute an der Südwand der Kirche durch seine wuchtige Ueberdachung auffällt.

Es ist anzunehmen, dass die Ofenkachel und das Deckenwappen nicht die einzigen augenfälligen *Zeugnisse der alten Staatsordnung* waren. Doch muss, was die stadtzürcherische Landeshoheit an Wappen und Inschriften hinterlassen hat, in der Franzosenzeit zerstört worden sein. Denn nachdem der französische Besatzungskommissar Rapinat auf einer Inspektionsreise mit Missfallen allenthalben Zeichen der alten Staatsordnung getroffen hatte, forderte der zürcherische Regierunqsstatthalter Pfenninger, gedrängt durch einen Erlass des helvetischen Direktoriums vom 5. Mai 1798, dass an allen öffentlichen und privaten Gebäuden «Züricherschilte, Löwen . . . sowie überhaupt alle Wappen» zu entfernen seien.

Hans Jakob Nägeli war der Spross eines alten und wohlhabenden *Külchberger Geschlechtes*. Geboren wurde er am 2. April 1693 als zweiter Sohn von Hans Heinrich Nägeli und Elsbeth Wyder. 1716 verheiratete er sich mit der zwanzigjährigen Katharina Günthardt aus Adliswil. Als er 1762 fast siebzigjährig starb, wurden sein Tod und seine Nachfolge vom Landschreiber mit den gleichen Worten nach Zürich gemeldet wie beim Hinschied seines Vorgängers. Nur die Schrift des Landschreibers — es war noch immer sein Namensvetter

und Widersacher von 1749 — war etwas zittrig geworden und entbehrte nun der früheren Schnörkel. In dem Dreiervorschlag findet sich wiederum ein Hauptmann Hans Jakob Nägeli ab dem Kilchberg. Es ist *des Verstorbenen Sohn*, 1728 als drittes Kind zur Welt gekommen. Wie sein Vater wird auch er von den Wahlberechtigten einhellig vorgeschlagen, vom Rate der Stadt Zürich gewählt und mit der «Ehrenfarb» beschenkt. Er wird das Amt des Untervogtes bis 1773 innehaben. Dass ein Amt vom Vater auf den Sohn übergang, war damals keine Seltenheit. Es gab zu Stadt und Land ganze Aemterdynastien. Diese verliehen dem politischen Leben und der Landesverwaltung eine grosse Beständigkeit, die — erst Wohltat, dann Verhängnis — schliesslich zur Rückständigkeit wurde und einem gewaltsamen Umsturz rief. Wenn die Wähler von Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil 1762 einmütig den jungen Nägeli als Untervogt wünschten, so bezeugt dies auf schöne Weise, dass sein Vater während seiner 24jährigen Amtszeit das Vertrauen seiner Mitbürger nicht enttäuscht hat.

Paul Waldburger, Kilchberg ZH



(siehe Text im Anhang)

## Anhang zu den Abbildungen

In der Ortsgeschichtlichen Sammlung im C. F. Meyer-Hause befindet sich die hier abgebildete Ofenkachel. Sie stammt nachweisbar aus dem Hause zum «Meierhof» an der Dorfstrasse 120 und gehörte wohl zum seinerzeit in der Stube des ersten Stockes aufgebauten Ofen. Dieser wurde, vermutlich wegen Baufähigkeit, zu unbekannter Zeit abgebrochen. Erhalten blieb uns, wohl wegen der Inschrift und hübschen Bemalung, diese Ofenkachel. Sie ist noch heute Zeuge einer selbstbewussten Haltung des seinerzeitigen Hausherrn und Auftraggebers, «Untervogt und Hauptmann Hans Jacob Negeli» (Nägeli). Die Kachel mit angefügtem Stumpf ist gut erhalten, das Blatt misst 21,9 x 19,7 cm und war als Schmuck in der Vorderfront des kubischen, wohl aus hellgrün-dunkelgrün patonierten Kacheln aufgebauten Ofens eingefügt. Die Bemalung erlaubt uns die sichere Zuweisung des Werkes an die Werkstätte der im 18. Jahrhundert besonders bekannten Hafnerfamilie der Bleuler im «Gstad», Gemeinde Zollikon/ZH, die als Ofenbauer auf der Zürcher Landschaft grosse Wertschätzung genoss. Auf dem Türsturz des Eingangs zum «Meierhof» an der Dorfstrasse ist die Jahrzahl 1746 angebracht, eine in Nussbaum eingelegte Deckenrosette in der Stube im ersten Stock weist die gleiche Jahrzahl auf. Unser Ofen dürfte auch um diese Zeit eingebaut worden sein.

(zur Abbildung auf Seite 6)

\* \* \*

Für die Ortsgeschichtliche Sammlung konnte seinerzeit das auf Seite 10 abgebildete Trinkglas aus dem Kunsthandel erworben werden. Es gehörte wohl dem gleichnamigen Sohne unseres Untervogts und Nachfolger im Amt. Das konisch geformte Glas von 8,4 cm Höhe und 7 cm oberem Durchmesser trägt folgende Inschrift: «Ge Sund Haid Herr Hauptmann und Untervogt Näggeli Auff Kilchbärg 1767». Umstehend ist in Form eines Emblems eine stehende Nelke mit gekreuztem Säbel und Flinte über einer Kanone, eingeschliffen.

Die Zuweisung solcher Gläser an eine bestimmte Fabrikationsstätte (Glashütte), ist heute noch sehr schwierig. Im 18. Jahrhundert lassen sich nach dem derzeitigen Stand der Forschung Glashütten im Kt. Schwyz (Alptal), im Entlebuch (Flüeli u. a.), im Jura und im benachbarten Schwarzwald nachweisen. Fahrende Händler vertrieben deren Produkte landauf, landab. Unser Glas wurde wohl auf Bestellung gearbeitet und vom Glasschleifer, vermutlich einem Süddeutschen, nach Wunsch und Angaben des Bestellers mit Inschrift und weiterem Schmuck angefertigt.

*Theod. Spühler*





# Nach dem Rhein Ueberboal

Jacob Jacob Aeschel von Dinslaken das Jährliche  
 mit dem gewöhnlichen Anwesenheit, als Jährlich darüber  
 die Sochrecht und Sochgefften setzen, sein  
 Zunftmeister und Oberzünftler Johann Arnold  
 Landolt, und sein Rathe und Rathen Johann Jacob  
 Pfeiffer, sind die selbige Regiments Herr: oberwöl  
 zu Dinslaken, Kilsberg, Dinslaken und dem Fuder,  
 Junatzen, außer Aul: Pf: und Oberen gehand,  
 nach der gewöhnlichen gewöhnlich und Lizen von Aul:  
 Aul: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf:  
 -fürnen, den selbigen Mannen, mit demselben  
 dieser Vacierend Stagnant wiederholt diese widernat  
 türlich worden können, in zu gewöhnlich und in der  
 zu untern, zu untern sind dem Rhein, als dato  
 die fürnen Stagnant Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf:  
 -Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf:  
 -meister und demselben gewöhnlich Pf: Pf: Pf:  
 Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf:  
 worden.

1. Nachgelassener Jacob Jacob Tugend von Dinslaken,
2. Linienmeister Jacob Jacob Klagen, ab Kilsberg,
3. Aul: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf: Pf:

Im 25. tag Monats A: 1730.

 Jacob Klagen